

(An die Bauressorts der Länder)

xx.04.2017

Austausch mit BRB und BDE zum Referentenentwurf der Mantelverordnung (EBV, BBodSchV, DepV, Stand: 06.02.2017)

Sehr geehrte

der Referentenentwurf der Mantelverordnung liegt vor und befindet sich in der Ressortabstimmung. Das BMUB möchte noch in dieser Legislaturperiode die politische Diskussion zur Verordnung abschließen und würde sehr gern die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Grundwasser-, Bodenschutz auf der einen sowie hohe Recyclingquote für mineralische Ersatzbaustoffe auf der anderen Seite in Gleichklang bringen.

Auf Länderebene gibt es einen anderen Ressortzuschnitt als auf Bundesebene. Deshalb appellieren die Verbände BRB und BDE insbesondere an Sie als Verantwortliche für den Bauressort, sich für eine zeitnahe bundeseinheitliche Regelung einzusetzen. Dies bedarf eines konstruktiven Dialogs zwischen allen Beteiligten. Sehr gerne würden wir daher auch mit Ihnen nachfolgende Kernpunkte in einem persönlichen Gespräch erörtern, die unserer Auffassung nach weiter berücksichtigt werden müssen:

- I. Es muss eine generelle **Vorerkundungspflicht am Anfallort der Bauabfälle** formuliert werden, welche den Abfallerzeuger und -besitzer in die Pflicht nimmt. Die Klarstellung der Abfallerzeugereigenschaft ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.
- II. Um die **Akzeptanz** zu steigern, ist für mineralische Ersatzbaustoffe, die als Produkte oder Nebenprodukte in technischen Bauwerken eingesetzt werden, keine Dokumentationspflicht mittels Lieferschein vorzusehen. Für alle sonstigen Materialien sollte der Datenumfang der Lieferscheine drastisch eingeschränkt werden. Lediglich für die Materialklassen 2 und 3 sollte die ausführliche Dokumentationspflicht beibehalten werden.
- III. Mit Verkündung der Mantelverordnung bedarf es zwingend der Betrachtung ihrer Auswirkungen und Folgen, damit Fehlentwicklungen früh erkannt und gesteuert werden können. Die Überprüfung von Praxistauglichkeit, Auswirkungen, Stoffstromverschiebungen etc. muss durch den Ordnungsgeber sichergestellt werden. Hierzu ist eine **Überprüfungsklausel** einzufügen. Mit dieser soll klargestellt werden, dass innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung und auf der Grundlage der bis

dahin gesammelten Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Anforderungen aus den einzelnen Artikeln der Verordnung erfolgt. Weiter sollten auch die von Seiten der Wirtschaft formulierten Befürchtungen in Bezug auf die notwendige Harmonisierung der Rechtsbereiche, die Anwendbarkeit der neuen und zum Deponierecht abweichenden Probenahme- und Analyseverfahren und die Positivliste für nicht verwertbare Materialien in der Deponieverordnung im Rahmen eines begleitenden Dialog- und Beteiligungsforums aller Akteure zeitnah überprüft und besprochen werden. Eine zeitnahe Anpassung der Regelungen, wenn sie nicht praxistauglich vollzogen werden können, ist dann sinnvoll und notwendig.

Am wichtigsten ist jedoch, zeitnah eine bundeseinheitliche Mantelverordnung insbesondere deshalb auf den Weg zu bringen, da die bisherigen Technischen Regeln der LAGA keinen rechtsverbindlichen Status haben und die vorhandenen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene (WHG, BBodSchG, KrWG) materiell unzureichend und zu allgemein gefasst sind. Die betroffenen Unternehmen bewegen sich in einem schlecht definieren Graubereich, da die Regelungen der BBodSchV für Verfüllungen nicht ausreichend sind, sie geben keine Aussagen zum Umgang außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Landeserlasse sind teilweise per Urteil außer Kraft gesetzt worden und die LAGA M 20 ist nicht anerkannt.

Sehr gern würden wir uns mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch über die Möglichkeiten einer schnellen Behandlung der Mantelverordnung in den politischen Gremien unterhalten und freuen uns über eine positive Rückmeldung Ihrerseits, verbunden mit einer möglichen Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Präsident BDE

Michael Stoll
Vorsitzender BRB